

# Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma HERZOG + HEYMANN GmbH & Co.KG

## 1. Allgemeines

Lieferungen und Leistungen der Firma HERZOG + HEYMANN GmbH & Co.KG (im folgenden „Lieferant“) an den Kunden (im folgenden „Besteller“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers widersprechen wir ausdrücklich. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Eine Ausnahme gilt nur, sofern wir uns ausdrücklich und schriftlich mit abweichenden Geschäftsbedingungen einverstanden erklärt haben.

## 2. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend.

Die zu Angeboten des Lieferanten gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, enthalten keine Zusicherungen von Eigenschaften des Liefergegenstandes. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden.

## 3. Lieferumfang

- Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines Angebotes mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- Bei der Lieferung von Standardprodukten, bei denen die Zusammensetzung des Produktes in der Auftragsbestätigung beschrieben ist, ist der Lieferant berechtigt, Produktteile durch gleichwertige Produktteile anderer Hersteller zu ersetzen.
- Der Lieferant behält sich vor, den in der Auftragsbestätigung beschriebenen Liefergegenstand jeweils unter Einbeziehung der technischen Weiterentwicklung zu liefern. In diesem Falle ist der Lieferant berechtigt, ohne dass der Besteller dem widersprechen kann, das Produkt unter Einbeziehung der jeweiligen technischen Weiterentwicklung zu einem im Verhältnis zum vereinbarten Preis um bis zu 10% erhöhten Preis zu liefern. Der Lieferant ist für diesen Fall verpflichtet, dem Besteller die technischen Weiterentwicklungen im einzelnen zu beschreiben. Wird infolge der Einbeziehung der technischen Weiterentwicklung der vereinbarte Preis um mehr als 10% überschritten, ist der Lieferant verpflichtet, dies dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. In diesem Falle ist der Besteller befugt, innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Mitteilung der geänderten Lieferung und dem geänderten Preis zu widersprechen. Bei Widerspruch des Bestellers kann der Lieferant nach seiner Wahl entweder den ursprünglich in der Auftragsbestätigung beschriebenen Gegenstand zum vereinbarten Preis oder das geänderte Produkt um einen bis zu 10% erhöhten Preis liefern.

## 4. Preise und Zahlung

- Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, ausschließlich Verpackung und Verladung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- Unsere Rechnungen sind netto ohne Skontoabzug zahlbar. Die Zahlung gilt bei Überweisung mit Gutschrift auf dem Konto des Lieferanten, bei Scheckhingabe mit Einlösung des Schecks als erfolgt. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung angenommen. Einziehungskosten, Diskontospesen und Valutadifferenzen gehen zu Lasten des Bestellers.
- Der Lieferant behält sich vor, die Preise gegenüber Bestellern mit Kaufmannseigenschaft mit Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach Vertragsabschluss zu erhöhen, wenn sich nach Vertragsschluss Preisfaktoren, insbesondere Werkstoffpreise, Löhne, Herstellungskosten etc. wesentlich geändert haben. Die Preiserhöhung muss sich im Rahmen der veränderten Umstände halten. Gegenüber Bestellern ohne Kaufmannseigenschaft gilt Entsprechendes, sofern der vorgesehene Liefertermin später als 4 Monate nach Vertragsschluss liegt.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferanten bestrittenen Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft.

## 5. Lieferzeit

- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, sofern der Besteller sämtliche für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben beschafft und eine evtl. vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Andernfalls beginnt die Lieferfrist mit der Erfüllung dieser Auflagen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahme im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhersehbarer anderer Hindernisse, welche außerhalb der Sphäre des Lieferanten liegen, soweit diese Hindernisse nachweislich auf der Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes Einfluss haben. Dies gilt auch bei nicht richtiger oder rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Unterlieferanten. Treten die aufgeführten Hindernisse nach Ablauf der Lieferfrist auf, gilt nach Beseitigung der Hindernisse eine weitere Nachlieferungsfrist von 2 Wochen als vereinbart. Ein Rücktrittsrecht steht dem Besteller in diesen Fällen nicht zu.
- Bei einer vom Lieferanten zu vertretenden Verzögerung ist der Besteller unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung von 1/2 Prozent für jede volle Woche der Lieferungsverzögerung im ganzen aber höchstens 5 Prozent vom Werte desjenigen Teils der Gesamtleistung, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann, zu verlangen.
- Kommt der Besteller mit der Annahme eines Teils oder der gesamten Leistung in Verzug, so ist der Lieferant unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche berechtigt, die ihm durch die Lagerung des Liefergegenstandes entstehenden Kosten bei Lagerung im Werk des Lieferanten, mindestens jedoch 1/2 Prozent des Rechnungsbetrages für jeden Monat ab Verzugsbeginn dem Besteller in Rechnung zu stellen.
- Unbeschadet der Rechte aus Abs. d) kann der Lieferant bei Annahmeverzug des Bestellers eine 2-wöchige Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf anderweitig über den Liefergegenstand verfügen. Mit dem Tag der Verfügung beginnt für den Lieferanten der Lauf der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist neu, wenn Vertragsgegenstand eine vertretbare Sache ist. War Vertragsgegenstand eine unvertretbare Sache, so ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, einen neuen Vertrag unter Vereinbarung einer neuen Lieferfrist abzuschließen.

## 6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder falls der Lieferant weitere Leistungen, z.B. Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Der Besteller kann verlangen, dass auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden, sowie sonstige versicherbare Risiken, versichert wird. Eine Verpflichtung zur Versicherung besteht für den Lieferanten nur, wenn er das entsprechende Verlangen des Bestellers schriftlich bestätigt hat. Verzögert sich der Versand des Liefergegenstandes infolge eines vom Besteller zu vertretenden Umstandes, geht die Gefahr für Untergang oder Verschlechterung des Liefergegenstandes vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Der Besteller ist unbeschadet seiner Rechte gem. Ziff. 9 zur Entgegennahme auch eines mangelhaften Liefergegenstandes verpflichtet.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- Die Ware bleibt Eigentum des Lieferanten bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, bis zur Einlösung sämtlicher dem Verkäufer in Zah-

lung gegebener Wechsel und Schecks, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Lieferanten.

- Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in unserem Auftrag, und zwar unentgeltlich derart, dass wir als Hersteller gem. § 950 BGB anzusehen sind, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an unseren Erzeugnissen Eigentum behalten. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Mitigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
- Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern unter der Bedingung, dass der Weiterverkauf ebenfalls nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgt und dass die Forderung aus der Weiterveräußerung auf den Lieferanten übergeht. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen durch den Besteller sind unzulässig.
- Die aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) für die Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Besteller bereits jetzt sicherheitsshalber in vollem Umfang an den Lieferanten ab, einschließlich des Herausgabeanspruchs gegen den Besitzer. Der Lieferant ermächtigt den Besteller widerruflich, die abgetretenen Forderungen für Rechnung des Lieferanten in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller auf das Eigentum des Lieferanten hinzuweisen und diesen unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Besteller. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Besteller nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu veräußern. Der Lieferant kann unbeschadet seiner übrigen Rechte Abtretungen oder Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte verlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferanten gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.
- Übersteigt der Wert der zugunsten des Lieferanten bestehenden realisierbaren Sicherheiten dessen Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist er auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach dessen Wahl verpflichtet.

## 8. Mängelrügen

Mängelrügen wegen der Beschaffenheit und der Menge der gelieferten Ware werden nur Berücksichtigt, wenn sie innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich oder telegrafisch beim Besteller eingehen.

Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber 6 Monate nach Empfang der Ware zu rügen.

Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs an in 6 Monaten.

## 9. Gewährleistung

- Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten beschränkt sich bei mangelhafter Lieferung nach Wahl des Lieferanten auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung kann der Besteller nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung setzt voraus, dass der Besteller den Lieferanten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung aufgefordert hat. Im Falle der Nachbesserung ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferanten mindestens zwei Nachbesserungsversuche zu gestatten. Für bei Herstellung des Liefergegenstandes verwendete Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen seinen Unterlieferanten zustehen.
- Die infolge der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt der Lieferant. Ausgenommen hiervon sind Mehraufwendungen, die auf einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes durch den Besteller zurückzuführen sind.
- Es wird keine Gewähr übernommen, für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
  - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung; fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte; natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind.
- Der Lieferant haftet wegen Fehlers zugesicherter Eigenschaften gem. den §§ 463, 480 Abs. 2, 635 BGB. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind, soweit der Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch den Lieferanten oder dessen Erfüllungsgehilfen herbeigeführt worden ist, ausgeschlossen. Die Haftungssumme ist in jedem Fall auf den Wert des Liefergegenstandes beschränkt.

## 10. Rücktrittsrecht des Bestellers

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferanten die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird.

Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, sofern eine dem Lieferanten gesetzte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch Verschulden des Lieferanten fruchtlos verstrichen ist.

## 11. Rücktrittsrecht des Lieferanten

Bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

## 12. Haftung

Schadensersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung, insbesondere unter den Gesichtspunkt der Produzentenhaftung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner Angestellten. Im gleichen Umfang verpflichtet sich der Besteller, den Lieferanten von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von dritter Stelle gegen diesen geltend gemacht werden.

## Verschiedenes

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Bielefeld. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Bielefeld oder nach Wahl des Lieferanten der für den Sitz des Bestellers zuständige Gerichtsstand.

Für die vertragliche Beziehungen gilt unter Ausschuss des einheitlichen Kaufgesetzes ausschließlich deutsche Recht.